

Zur neueren Bergwerksgeschichte Tirols: **k.k. Salinenarbeiter und Gutsbesitzer**

Von Universitätsprofessor D. Dr. Georg Schreiber, Münster

Es bedarf eines Hinweises auf die Doppel-eigenschaft des tirolischen Salinenarbeiters und Gutsbesitzers. Diese findet sich im Arbeitskreis der Saline Hall. Dort ist nämlich nachweisbar die Berufsbezeichnung „k. k. Salzbergarbeiter und Gutsbesitzer“. Eine überraschende Feststellung. Sie begegnet auf etwa zwölf Grabsteinen, zunächst im tirolischen Thaur. Dazu treten fünf Grabsteine im benachbarten Absam und ein Grabstein in Mils bei Hall. Diese Gedenkzeichen habe ich in den erwähnten Dörfern selbst besichtigt.

Die Formulierung des „k. k. Salzbergarbeiters und Gutsbesitzers“ ist von seiten der Einwohner nicht eigentlich streng eingehalten. Der bergbaugeschichtlich so produktive Hofrat Dr. Hans Hochenegg, der in Mils als Hausbesitzer besonders verwurzelt ist, teilte mir mit, daß ihm persönlich bekannte Bauern von Mils, auf die beide Titel zutrafen, entweder nur als Salzbergarbeiter oder als Gutsbesitzer bezeichnet wurden. Jedenfalls verraten die mitgeführten Titulaturen die starke Betonung, die solchen Titeln in der österreichisch-ungarischen Monarchie früher eigen war. Etwas Beamtenhaftes, näherhin ein Ruhegehalt, das eine Anerkennung von Amtsschichten und zugleich eine Auszeichnung darstellen soll, teilte sich mit. Man legte in der

Tat auf die Herausstellung des Dienstes eines k. k. Salinenarbeiters einen besonderen Wert.

Aus siedlungsgeschichtlichen Studien in Tirol ergibt sich nun, daß die Familien der mit kleinbäuerlichem Besitz ausgestatteten Salzknappen am gleichen Ort besser durch die Jahrhunderte kamen als die wohlhabenden Bauernfamilien¹. Die mühsame Arbeit am Berg nahm wohl stärkere Rücksicht auf die Pflege der Gesundheit. Diese Beschäftigung dauerte seit jeher vom Montag bis zum Nachmittag des Donnerstag. Von da an bis zum Abend des Samstag konnten die Knappen in frischer Luft ihre Feldarbeit besorgen und am Montag sonnengebräunt in die Grube zurückkehren. Lebensmittel aus eigener Scholle, dazu ein regelmäßiges, wenn auch früher bescheidenes Geldeinkommen gaben ihnen festen Halt. Überdies zahlte man eine Pension. Der Lebensabend empfing durch dieses Ruhegehalt somit eine gewisse Sicherheit; von der Arbeitsphysiologie her gesehen, kein gleichgültiges Moment. Auch heute noch gibt es blühende Salzberger Familien. So sind die Haider, Laimgruber, Plank und Posch nach dem Verzeichnis der tirolischen Feuerstätten aus dem Jahre 1427, also bereits als Hausbesitzer, im Gericht Thaur ansässig².

Grabstein auf dem Friedhof in Absam bei Hall in Tirol.



Grundbesitzende Bergknappen gab es nicht wenige. Das Beaufsichtigen ihrer Liegenschaften bereitete der Obrigkeit manches Kopfzerbrechen. Das einschlägige Druckwerk „Kayserlicher, Lands-Fürstlicher Neuer Hauptentschidt, wie es in vorfallenden Jurisdctions- und Policy-Sachen entzwischen denen Berg- und Landgerichten in der Gefürsteten Graffschaft Tyrol gehalten werden soll. Ynsbrugg bey Michael Antoni Wagner. 1750“ widmet den sich daraus ergebenden Fragen die zehn Seiten 70—79. Denn „wenn ein Bergwerks-Verwohnter (Angehöriger) ein Söllhaus oder Grund unter zwey Kühe-Fuhren³ besitzete und solche keinen Grundherrschaft unterworfen, solle der Berg-Richter die Schuld-Brieffe, alle Veränderungen, Käuff, Täusch, Wechsel, Einstand, auch Abtreibung der verbrieften Schuld-Posten, Versicherungen der Heyraths-Güter, Testament und Übergaben, item das Recht in Anleit, Dienstbarkeiten, Vergant- und Verpfändungen allein aufzurichten und vorzunehmen haben . . . Herentgegen, da ein Berg-Knapp einen Grund, wovon selber zwey Kühe-Fuhren, von welchen die weitere Erläuterung nachfolgen wird, füglich unterhalten kann, eigenthumlich besitzete, sollen die . . . Käuff und Veränderungen . . . dem landgerichtlichen Stab gerichtlich zu erörtern und vorzunehmen gebühren . . .“⁴. Also eine unterschiedliche Zuteilung an zwei gerichtliche Instanzen.

Da gab es mancherlei Sonderfälle, die sich aus grundherrlichen Rechten oder aus dem Mitbesitz der Frauen ergaben. Es brauchte ein Schiedsgericht, um in Zweifelsfällen festzusetzen, ob ein Gut tatsächlich imstande sei, zwei Kühe

ausreichend zu ernähren. So war die Entscheidung, ob bergmännischer Besitz dem Berg- oder dem Landgerichte zu unterstellen sei, gar nicht einfach⁵.

Die Bezeichnung „k. k. Salzbergarbeiter und Gutsbesitzer“ verriet einen gewissen Stolz. Der Bergknappe wird im Bauerntum seiner Umwelt hervorgehoben, und zwar als besonderer Berufsstand, der Anteil an den Privilegien der Bergknappen hat. Dabei ist vornehmlich an die Pension zu denken, die ihm nach den Arbeiten an der Saline später zufließt. Diese Zahlung war in der Bevölkerung als Anzeichen einer besonderen Wertschätzung geachtet.

Soviel ich sehe, hat die Bergbauforschung die Sonderstellung dieser tirolischen Bergknappen noch nicht herausgearbeitet. Selbst Max Reichsritter von Wolfstrigl-Wolfskron (Die Tiroler Erzbergbaue 1301–1665, Innsbruck 1903) schweigt sich aus. Diese Vorzugsstellung fügt sich gut ein in die große Überlegenheit, die gerade der Bergbau dieses Gebietes gegenüber anderen Bergorten aufweist. Dahin gehören die Knappenfeiertage, die zwei Kirchenschiffe, die in Schwaz den Bergleuten zur Verfügung gestellt wurden, dahin weist ebenso das eigene Kirchenschiff für Bergleute in der bayrischen Ortschaft Rattenberg, die später an Tirol fiel. Dazu sind Tiroler Bergordnungen in einer Ausweitung, die später Kursachsen und Westdeutschland erfaßte, in dieser oder jener Hinsicht erwähnt worden.

Die maßgebliche Stellung von Tirol ist, bergbaulich gesehen, im übrigen auch als Leitmotiv von dem Bergbauschriftsteller Joseph von Sperges fortgeführt worden. Da heißt es in seiner „Tyrolischen Bergwerksgeschichte“ (Wien 1765) mit Stolz: „Wir werden in gegenwärtiger Schrift sehen, daß bisher in den gegen Mittag gelegenen deutschen Provinzen keine ältere Nachricht und Spur von dem Bergbaue auf Gold und Silber, als jene von dem tyrolischen, bekannt geworden ist: daß dessen erste Bergrechte an dem Alterthume allen übrigen, auch den ungarischen und böhmischen, vorgehen: daß die tyrolischen Bergwerke weltberühmt gewesen sind, und ihr ungemein reicher Bergsegen im fünfzehnten Jahrhunderte die allgemeine Verbesserung der Münze in Deutschland veranlasset, auch die allerersten großen Silbermünzstücke, doppelte Goldgulden, und nachher Thaler genannt, hervorgebracht hat“ (S. 5). Dort findet sich neben anderen Hinweisen, die die Laudatio

Tirols betreffen, auch ein Lob auf den Codex Ettenhardt, der die wertvolle Übersicht auf den bergbaulichen Betrieb im alten Tirol des 16. Jahrhunderts übermittelte. Derartige Notizen sind für die Geschichte dieses bergbaulichen Kodex recht dankenswert. Sie greifen in die Montangeschichte und Literaturgeschichte Tirols, die trotz einer weitausgreifenden Bearbeitung noch zahlreiche Forschungsprobleme aufwirft. Der Charakter des Paßlandes löst eben manche Arbeitsaufgaben aus, die nicht immer anderen deutschen Landschaften vergönnt sind⁷.

Anmerkungen

- 1 Für freundliche Mitteilungen dieser Art habe ich Herrn Hofrat Dr. Hochenegg zu danken.
- 2 Quellen zur Steuer-, Bevölkerungs- und Sippengeschichte des Landes Tirol im 13.–15. Jahrhundert. Festgabe zum 80. Lebensjahr Oswald Redlichs (Schlern-Schriften, Bd. 44). Innsbruck 1939, S. 167–169.
- 3 Das Zeitwort „fuhren“ bedeutet füttern. Vgl. Nikolaus Grass: Beiträge zur Rechtsgeschichte der Alpwirtschaft. Innsbruck 1948, S. 50.
- 4 Mitteilung von Hofrat Dr. Hochenegg.
- 5 Über die Funktionen des Bergrichters s. neuerdings Georg Schreiber: Der Bergbau in Geschichte, Ethos und Sakralkultur. Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen. Westdeutscher Verlag, Köln, Opladen 1962, Bd. 21, z. Z. in Druck. Dazu siehe noch: Aus der guten alten Zeit, eine Plauderei über Häuser und Bewohner von Hall. Aus hinterlassenen Schriften des Josef Fuchs, mitgeteilt von Josef Faistenberger². Hall 1935, S. 169. — Dieses Rechtsprechen auf dem Steine erwähnt auch die Kayserlich Landtsfürstliche Holtz- und Waldordnung im Ober- und unter Yhntal vom 12. May 1719. Ein Neudruck mit modernisierter Sprache erschien 1768 bei Johann Thomas von Trattner in Innsbruck. Auf S. 39 (bzw. auf S. 35 des Neudrucks) heißt es: „Wo aber der Fürdinger (Unternehmer, die das Schlägern und Liefern des Salinenholzes übernommen hatten) uns einen Rest schuldig wurde, der soll gefäncklich angenommen und durch alle Gericht bis gen Hall geführt, daselbst zu unsern Pfannhaus-Ambts-Handen zu Recht und Straff für den Stain geantworte und gestellt werden...“ Und auf S. 85 (bzw. 75) über das Verfahren gegen Leute, die sich den Weisungen der Waldmeister widersetzen: „...denselben sollen unser Saltzmayr und Ambtleuth einen Rechtstag für den Stain in unser Pfann-Haus geben, allda und sonst niderst anderstwo die Sachen durch unser Saltzmayr und Amtleuth... guetlich und rechtlich, nach unseres Pfann-Haus-Freyheiten, altem Gebrauch und Herkommen gehandelt, ausgetragen und verrichtet werden, dabey es ungewaigert soll verbleiben.“ — Zur Entwicklung der späteren Zeit vgl. Alfred Löhmer: Die wirtschaftliche und soziale Lage der Haller Salzarbeiterschaft im 19. Jahrhundert. Innsbruck 1957 (Tiroler Wirtschaftsstudien, 3). Vgl. auch Hanns Bächtold-Stäubli: Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, 10 Bde. Berlin u. Leipzig 1927–1942, 1, S. 1385 f.
- 6 Mit diesen Ausführungen von Sperges werden manche heutigen Feststellungen des Tiroler Volkskundlers Anton Dörner und des Innsbrucker Rechtshistorikers Nikolaus Grass, die ihrerseits das Lob Tirols mitteilen, wertvoll ergänzt.
- 7 Dazu vgl. Georg Schreiber: Alpine Bergwerkskultur, Bergleute zwischen Graubünden und Tirol in den letzten vier Jahrhunderten. Innsbruck 1956.

Wenn man das gesamte Berg- und Hüttenwesen genau und gründlich betrachtet und jeden seiner Teile für sich nimmt, so erkennt man, daß Bergbau sehr vonnöten ist und wohl eben so nötig wie der Ackerbau, ohne den das menschliche Leben nicht erhalten werden kann, und daß zu ihm ein besonders großer Verstand und weit mehr Kunst als Arbeit gehört.

Georgius Agricola